



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6083**

A08

Ursula Heinen-Esser

30.11.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
III-1-9.2.3.4

Bearbeitung  
Frau Peerenboom  
silvia.peerenboom@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-597  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

**Prüfung der Erhebung und Verwendung der zweckgebundenen  
Mittel der Reitabgabe durch den Landesrechnungshof Nordrhein-  
Westfalen (LRH)**

Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 7.12.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Sachstandsbericht der Landesregierung zu der o.g. Thematik mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags Nordrhein-Westfalen hat den Beschluss gefasst, sich in einer weiteren Sitzung mit einem aktuellen Sachstandsbericht der Landesregierung zu der aus der Prüfungsmittelteilung des LRH vom 12.4.2019 zur Reitabgabe verbliebenen Fragestellung zu befassen, ob und inwieweit die Nutzung von Ackerstreifen als Reitweg unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Direktzahlungen der EU einen Verstoß gegen die Direktzahlungs-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchV) darstellt und wenn ja, welche notwendigen Schritte seitens der Landesregierung eingeleitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
am 7.12.2021

Sachstandsbericht  
zum Beitrag 12 des Jahresberichts 2020 des Landesrechnungshofs NRW (LRH) über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019 (Drs. 17/11153) zur  
**Prüfung der Reitabgabe**

Vorbemerkung:

Zum Teil bereits seit Anfang der 1980er Jahre bestehen zwischen den Reiterverbänden PSV Rheinland e.V. bzw. VFD und den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen bis zu jeweils 10jährige Pacht- und Reitwegenutzungsverträge für die Nutzung von „Ackerstreifen“ in einer Breite von 1 bis 2 Metern als Reitwege gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts. Die Reiterverbände erhalten hierfür jährlich Zuwendungen aus Mitteln der Reitabgabe. In der Örtlichkeit handelt es sich nicht um ausgewiesene bzw. ausgebaute Reitwege, sondern vielmehr um „Ackerstreifen“, die von Pferden als Pfade genutzt werden.

Die Prüfungsbeauftragten des LRH haben festgestellt, dass die Bewirtschafter der Flächen, auf denen „Ackerstreifen“ für das Reiten angelegt worden sind, diese Flächen ebenfalls gegenüber dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter für die Beantragung von Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013 angeben und entsprechende Zahlungen erhalten haben.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) hat am 13.10.2021 zu der verbliebenen Prüfungsmitteilung Nr. 7.1 vom 12.04.2019 gegenüber dem LRH unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der für die Direktzahlungen zuständigen EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß der Prüfungsmitteilung des LRH im Punkt 7.1 „Ackerrandstreifen“ sind von verschiedenen unteren Naturschutzbehörden (UNB) Mittel zur Anlage von Ackerrandstreifen zur Nutzung als Reitwege beantragt worden. Diese Mittel sind aus der RL-Reitabgabe bewilligt worden. Hierzu wurden Verträge mit Eigentümern bzw. Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen abgeschlossen. Der LRH konnte im Rahmen seiner Prüfung nicht zweifelsfrei feststellen, ob Randstreifen, für die Zuwendungen aus der Reitabgabe gewährt wurden, auch tatsächlich angelegt worden sind. Im Prüfbericht sind durch den LRH einige Beispiele hierzu aufgeführt worden.

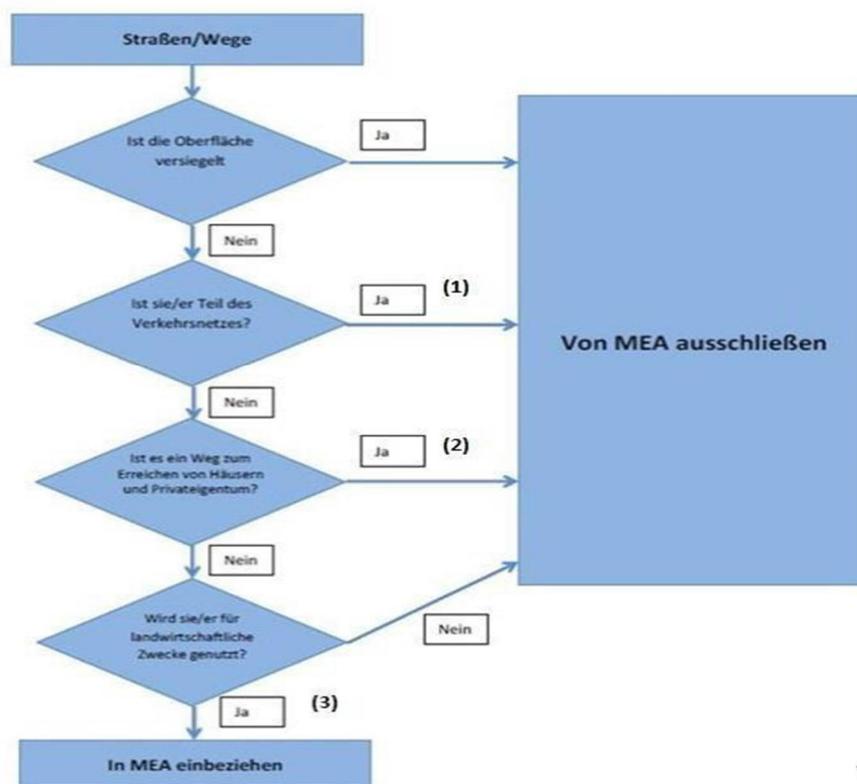
Nach Ansicht des LRH ist auf den identischen Flächen die Nutzung von Reitwegen sowie ein gleichzeitiger Bezug von Direktzahlungen nicht vereinbar. In einer ersten Stellungnahme weist MULNV darauf hin, dass ermittelte Reitwege, die im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder im Rahmen einer Verwaltungsprüfung festgestellt wurden, aus der beihilfefähigen Fläche herausgenommen werden. Die Verwaltungskontrolle wird anhand von

Feldblöcken und deren Abgrenzungen durchgeführt, die anhand von Luftbildern nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Beihilfefähigkeit ausschließt.

Bei den vom LRH aufgelisteten Fällen sind die Reitwege nicht erkennbar und die angeführten Streifen werden offensichtlich landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren sind diese Reitwege auch nicht im Wegenetzkataster des Landes NRW (Quelle: geobasis NRW) vermerkt und werden dort als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese vermeintlichen Reitwege unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Kommission zur Digitalisierung von Referenzparzellen nicht aus der beihilfefähigen Fläche herausgenommen worden. Das folgende Schaubild aus dem LPIS-Leitfaden\* gibt den Entscheidungsweg wieder:

\*LPIS= System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen laut Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Der Zweck des LPIS-Leitfadens der Europäischen Kommission besteht darin, den Mitgliedstaaten eine Anleitung zu geben, wie die rechtlichen Referenzbestimmungen einer maximalen beihilfefähigen Fläche am besten erfüllt werden.

**Straßen/Wege Entscheidungsbaum**



Hierbei ist zu beachten, dass die vom LRH angeführten, nicht erkennbaren Reitwege weder eine versiegelte Oberfläche aufweisen, noch Teil des Verkehrswegenetzes sind

sowie auch nicht zum Erreichen von Gebäuden dienen, sondern vielmehr weiterhin landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und daher weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Referenzparzellen bleiben.

Auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen werden diese nicht erkennbaren Wege aufgrund ihrer eindeutigen Bewirtschaftung als landwirtschaftlich genutzte Fläche klassifiziert und verbleiben in der Beihilfefähigkeit.

Die angeführten Flächen stellen somit aus hiesiger Sicht weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen dar, so dass hier § 12 DirektZahlDurchV nicht zur Anwendung kommt. Die Flächen werden nicht eindeutig als Sport- und Freizeitzwecke genutzt, wie dieses beispielsweise bei Sportplätzen der Fall ist. Im Rahmen der Direktzahlungen steht die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen als Förderziel im Vordergrund. Hierbei ist auf die vorrangige Nutzung der Fläche abzustellen.

Die vermeintlichen Wege sind nicht bekannt, noch ersichtlich, sondern gelten gemäß den Regelungen der Direktzahlungen als ordnungsgemäß bewirtschaftet. Da die Beihilfefähigkeit hier gegeben ist, erfolgt hinsichtlich der übersandten Beispiele keine Rückforderung.“ Gleiches gilt für die gezahlten Nutzungsentgelte aus Mitteln der Reitabgabe, da ihnen eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit gegenübersteht.